

Richtlinie

des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

für die ~~Erteilung einer~~ Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 1791a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 1 Gegenstand und Zuständigkeit

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Vereinsvormundschaft und Vereinspflegschaft über Minderjährige. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist gemäß §§ 85 Absatz 2 Nummer 10, 87d Absatz 2 SGB VIII und § 8 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG NRW) für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gemäß § 54 SGB VIII durch einen rechtsfähigen Verein mit Hauptsitz im Rheinland sachlich und örtlich zuständig.

§ 2 Voraussetzungen

Der Verein muss folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllen:

- Nr. 1 Der rechtsfähige Verein (§ 21 BGB) muss nach seinen satzungsgemäßen Zielen gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 SGB VIII erfüllt werden. Die Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften sind in erzieherischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verantwortlich zu führen.
- Nr. 2 Der Verein muss eine ausreichende Anzahl geeigneter Beschäftigter für die Führung der Vormundschaften und Pflegschaften zur Verfügung stellen. Beschäftigte sind im Folgenden grundsätzlich haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige sowie Angestellte des Vereins soweit eine Differenzierung nicht erforderlich ist.
Ein in Vollzeit Beschäftigter Vereinsvormund, der ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften betraut ist, soll im Regelfall durchschnittlich maximal 30 Vormundschaften oder Pflegschaften führen. ~~Analog zu § 55 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII darf die darin vorgegebene Eine~~ maximale Fallzahl von 50 Vormundschaften oder Pflegschaften soll nicht überschritten werden. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben ist das Verhältnis entsprechend der zeitlichen Aufteilung anzupassen.
- Nr. 3 Gemäß § 1793 Absatz 1a BGB muss der mit der Führung der Vormundschaft betraute Beschäftigte das Mündel persönlich kennen. Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
Des Weiteren hat der Vormund nach § 1800 Satz 2 BGB die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.
Das Vorstehende (Nr. 3) gilt entsprechend auch beim Führen von Vereinspflegschaften.
- Nr. 4 ~~Der Verein hat die Regelungen der Vereinbarung entsprechend § 72a SGB VIII Absatz 2 SGB VIII einzuhalten, (Mustervereinbarung, s. Anlage 1). Die Erlaubnis nach § 54 SGB VIII wird erst nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung erteilt.~~

Der Verein erbringt den Nachweis der Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII unter anderem durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72a Absatz 4 SGB VIII und entsprechend § 72a Absatz 2 SGB VIII. In dieser verpflichtet er sich, von seinen Bewerbern und in regelmäßigen Abständen von seinen Beschäftigten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

- Nr. 5 Mit der Aufgabe "Führung einer Vormundschaft für ein Mündel" darf kein Beschäftigter betraut werden, der als Erzieher in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung des Vereins tätig ist, in dem dieses Mündel lebt oder sonst betreut wird (§ 1791a Absatz 3 Satz 1 BGB). Eine Aufgabenwahrnehmung beim Führen einer Vormundschaft, die eine vergleichbare Interessenkollision oder ein vergleichbares Abhängigkeitsverhältnis nicht ausschließt, ist nicht statthaft. Das Vorstehende (Nr. 5) gilt entsprechend auch beim Führen von Vereinspflegschaften.
- Nr. 6 Bezüglich der Fortbildung von Beschäftigten, der Gewinnung, Ausbildung, Fortbildung und Beratung von Einzelvormündern/-pflegerinnen und -pflegern sowie des Erfahrungsaustauschs wird auf § 54 Absatz 2 SGB VIII verwiesen.
- Nr. 7 Die Arbeits- und Orientierungshilfen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen „Qualitätsstandards für Vormünder“ sollen von den mit der Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft betrauten Beschäftigten beachtet und, soweit anwendbar, umgesetzt werden.
- Nr. 8 Ein hauptamtlich oder nebenamtlich Beschäftigter muss über eine fachliche Ausbildung und/oder eine mehrjährige Berufsfelderfahrung verfügen.
Geeignet sind in der Regel:
- Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- oder Master-Studiums der Sozialen Arbeit,
 - Dipl.-Sozialpädagogen/innen (FH),
 - Sozialarbeiter/innen,
 - Erzieher/innen,
 - Verwaltungsmitarbeiter/innen mit Berufsfelderfahrung von mindestens einem Jahr, sowie
 - sonstige Mitarbeiter/innen und Vereinsmitglieder, die über mehrjährige Berufsfelderfahrung verfügen.
- Ferner sind ehrenamtlich Tätige geeignet, soweit sie eine der oben genannten beruflichen Qualifikationen besitzen und/oder zumindest eine vorbereitende Schulung erhalten haben und ihre fachliche Beratung durch einen haupt- oder nebenamtlichen Beschäftigten sicher gestellt ist.
- Der Beschäftigte muss kein Mitglied des Vereins sein. Alle mit vormundschaftlichen Obliegenheiten betraute Beschäftigte müssen auf ihre Tätigkeit hinreichend vorbereitet werden. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen der Beschäftigten und deren Einarbeitung wird im Übrigen auf die in der Empfehlung „Qualitätsstandards für Vormünder“ erarbeiteten Standards Bezug genommen.
- Nr. 9 Ein Verein, der ausschließlich ehrenamtliche Personen beschäftigt, erfüllt die Voraussetzungen des § 54 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII nicht.
Ein angemessenes Verhältnis der Anzahl von hauptamtlichen oder nebenamtlichen Fachkräften zu der Anzahl der im Verein ehrenamtlich Tätigen ist zu gewährleisten.
Das Gleiche gilt für das Verhältnis von hauptamtlichen oder nebenamtlichen Fachkräften zu der Anzahl der ihrem Verantwortungsbereich zugewiesenen ehrenamtlich tätigen Vormünder/Pfleger beziehungsweise der von diesen geführten Vormundschaften und Pflegschaften.
- Nr. 10 Der rechtsfähige Verein hat eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung der Mündelangelegenheiten und eine unabhängige Prüfung dieser Rechnungslegung sicherzustellen.

§ 3 Erlaubniserteilungsverfahren

- (1) Die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften wird nur auf Antrag des Vereins erteilt. Der Antrag ist von dem nach der Satzung Vertretungsberechtigten schriftlich und unterschrieben beim LVR-Landesjugendamt zu stellen.

- (2) Der Verein hat dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nr. 1 Die Vereinssatzung, aus der eine konkrete Aufgabenformulierung, nämlich die Übernahme von Vereinsvormundschaften/-pflegschaften für Minderjährige, hervorgeht. Die Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaft und Vereinspflegschaft muss nicht den ausschließlichen Zweck des Vereins darstellen,
 - Nr. 2 Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch einen Auszug aus dem Vereinsregister,
 - Nr. 3 (Gegebenenfalls) Stellungnahme des Spitzenverbandes,
 - Nr. 4 Stellungnahme des Familiengerichts am Hauptsitz des Vereins (Muster, s. Anlage 2),
 - Nr. 5 Stellungnahme des Jugendamtes am Hauptsitz des Vereins,
 - Nr. 6 Nachweis über Anzahl, Ausbildung und ggf. einschlägige Berufserfahrung der geeigneten Beschäftigten,
 - Nr. 7 Nachweis über die Zahl der in der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern/innen,
 - Nr. 8 Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Als angemessen ist eine Versicherung dann anzusehen, wenn sie marktüblichen Mindestanforderungen entspricht. Je nach Aufgabenstellung des Vereins sollte im Einzelfall die Versicherungssumme an der Höhe des zu verwaltenden Vermögens orientiert höher eingesetzt werden.

- (3) Das LVR-Landesjugendamt entscheidet über den Antrag im schriftlichen Verfahren. Über die Erlaubnis wird dem Verein eine gesiegelte Urkunde ausgestellt.

- (4) Den Jugendämtern und Familiengerichten in Nordrhein-Westfalen sowie dem Landesjugendamt Westfalen wird die Erlaubniserteilung bekanntgegeben.

§ 4 Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung

- (1) Die Qualitätsentwicklung dient der Sicherung und Wahrung von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gewalt.

- (2) Der Verein hat für ~~den seine~~ Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Qualitätsstandards in Form eines Qualitätsentwicklungskonzepts ~~verbindlich festzulegen anzufertigen~~. Darüber hinaus ist er verpflichtet seine Aufgabenwahrnehmung regelmäßig zu evaluieren und entsprechend seine Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.

- (3) Der Verein orientiert sich bei seinem Konzept an den fachlichen Empfehlungen des LVR-Landesjugendamtes und an bereits geltenden Qualitätsstandards, Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

- (4) Das Konzept soll insbesondere die Art und den Umfang
 - der Beteiligung der Mündel und Pfleglinge,
 - der Kooperation mit den beteiligten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und anderen Behörden,

- der Elternarbeit,
- der Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der Aufgabenwahrnehmung an gesetzliche Veränderungen, gesellschaftlichen Wandel, fachliche Standards,
- der (Weiter-)Qualifikation der Vormünder und Pfleger,
- der Umsetzung der monatlichen Besuchskontakte
- der Sicherstellung einer der Grundrichtung des § 9 SGB VIII entsprechenden Erziehung sowie
- der Einbeziehung des Vormundes oder Pflegers zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

darstellen.

Das Konzept ist mit einem Erstelldatum zu versehen.

- (5) Das Qualitätsentwicklungskonzept nach Absatz 1 2 ist von einem Verein, der eine Erlaubnis neu oder erneut erhalten hat, dem Landesjugendamt spätestens mit dem Jahresbericht (§ 5 Absatz 2) erstmalig bekanntzugeben.

Vereine die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Erlaubnis gemäß § 53 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) oder § 54 SGB VIII besitzen, haben das ~~Qualitätsentwicklungskonzept~~ Konzept nach Absatz 2 spätestens ~~mit der allgemeinen Berichtspflicht~~ am 31.3.2015 dem Landesjugendamt bekanntzugeben.

- (6) Jede aktualisierte Fassung ist dem Landesjugendamt unter Bekanntgabe der Änderungen unaufgefordert zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 5 Berichts- und Auskunftspflicht

- (1) Vereine, die eine Erlaubnis zur Führung von Vormundschaften haben, senden alle drei Jahre einen Bericht über ihre Vormundschaftstätigkeit an das LVR-Landesjugendamt (allgemeine Berichtspflicht). Der Bericht ist spätestens bis zum 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben. Die entsprechenden Vordrucke des Landesjugendamtes sind zu verwenden.
- (2) Vereine, denen die Erlaubnis zur Führung von Vormundschaften und Pflugschaften erstmals oder erneut erteilt worden ist, geben dem LVR-Landesjugendamt einen Bericht über das erste Jahr ihrer Vormundschaftstätigkeit (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist spätestens mit Ablauf des fünfzehnten Monats ab dem Datum der erstmaligen oder erneuten Erlaubniserteilung dem LVR-Landesjugendamt zuzusenden.
Die entsprechenden Vordrucke des Landesjugendamtes sind zu verwenden.
Unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung und der Verpflichtung zum Jahresbericht nehmen die neu oder erneut anerkannten Vereine an der regelmäßigen allgemeinen Berichtspflicht teil. Sofern die Aufforderung zur Teilnahme an der allgemeinen Berichtspflicht vor dem Fälligkeitszeitpunkt des Jahresberichtes ergeht, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe des allgemeinen Berichtes.
- (3) Soweit eine elektronisch unterstützte Berichterstattung (Abfrage im Onlineverfahren) zur Anwendung kommt, sollen die Vereine daran teilnehmen.
- (4) Der Verein hat das LVR-Landesjugendamt unverzüglich zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 sowie nach § 54 Absatz 2 SGB VIII nicht mehr gegeben, ganz oder teilweise weggefallen oder vom Wegfall bedroht sind. Die Unterrichtungspflicht gilt auch, wenn der Verein vollständig aufgelöst oder im Vereinsregister gelöscht wird oder wurde. Eine Kopie der Unterrichtung ist dem örtlichen Jugendamt zuzuleiten.
- (5) Das LVR-Landesjugendamt behält sich darüber hinaus vor, das Fortbestehen der Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung durch das Einholen von Auskünften und Nachweisen zu überprüfen.
- (6) Des Weiteren sind dem LVR-Landesjugendamt folgende Änderungen unverzüglich mitzuteilen:
- Änderung der Rechtsform
 - Änderung des Vereinsnamens

- Änderung der rechtlichen Vertretung
- Änderung des leitenden Ansprechpartners
- Änderung des Vereinssitzes
- Änderung der Kontaktdaten
- Änderung der Vereinssatzung
- Änderungen in der Art und Höhe der Schadensabsicherung.

§ 6 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Gegen die Rücknahme und den Widerruf steht der Rechtsweg offen.
- (2) Die Erlaubnis gilt durch die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) als zurückgenommen.
- (3) Werden Nebenbestimmungen die mit der Erlaubnis verbunden sind, z.B. die Berichtspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann die Erlaubnis widerrufen werden.
- (4) Die Erlaubnisrücknahme oder der -widerruf wird den in § 3 Absatz 4 benannten Stellen bekannt gegeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie wird durch Rundschreiben bekannt gemacht und tritt zum 1.1.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 01.07.2009 außer Kraft.